

**Aus der Großmarkthalle.**

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß ein Großteil der Hallebesucher aus den Kreisen der Mindestbemittelten und von auswärts Domizilierenden besteht. Da diese zum Rindfleischbezüge nach den neuesten Verfügungen nicht berechtigt sind, kommt es häufig zu lärmenden Auftritten, die mit

unter einen demonstrativen Charakter annehmen, so daß, um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die Sicherheitswache einschreiten muß. Es wird daher aufmerksam gemacht, daß nur die Besitzer der weißen Einkaufsscheine zum rationierten Rindfleischbezüge berechtigt sind. Mindestbemittelte und die außerhalb Wiens wohnenden Personen können nicht berücksichtigt werden.

**Rindfleischbezug auf weiße Einkaufsscheine.**

In der mit Mittwoch den 24. d. beginnenden Fleischabgabewoche für Einheits- und Extremsfleisch haben bei den Fleischverkäufern bei Bezug der vollen Wochenmenge die Abschnitte IV und V des weißen Einkaufsscheines gleichzeitig, beim Bezuge der halben Wochenmenge gesondert zur Abtrennung zu gelangen.